



Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) der SG Reinhardtsdorf e. V.

Seite 1

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Höhe des Mitgliedsbeitrages der SG Reinhardtsdorf e. V.

§ 2 Grundsätze

1. Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
2. Der Haushalt soll in jedem Jahr ausgeglichen sein.
3. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Jede Einnahme und Ausgabe ist einzeln, geordnet, zeitgerecht, richtig und vollständig festzuhalten. Genehmigung, Anweisung, sowie Richtigkeitsbestätigung müssen aus Belegen ersichtlich sein.

§ 3 Mitgliedsbeiträge, Austritt aus dem Verein, Zahlungsmodalitäten

Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge sind folgendermaßen geregelt:

1. Ordentliche Mitglieder haben einen monatlichen Beitrag von 12,50 € zu entrichten.
2. Studenten, Auszubildende, Wehrdienstleistende, Wehersatzdienstleistende und Arbeitslose haben einen monatlichen Beitrag von 7,50 € zu entrichten.
3. Kinder und Schüler ohne eigenes Einkommen sowie Rentner haben einen monatlichen Beitrag von 7,50 Euro zu entrichten.
4. Trainer, Co-Trainer, Übungsleiter die für den Verein tätig sind und mind. 1 Trainingseinheit pro Woche absolvieren sowie Schiedsrichter die für den Verein tätig sind und mindestens 8 angesetzte Spiele leiten haben einen monatlichen Beitrag von 2,00 € zu entrichten.
5. Passive Mitglieder haben einen monatlichen Beitrag von 2,00 € zu entrichten.
6. Ehrenmitglieder sind zu keiner Beitragszahlung verpflichtet.

Gültig sind diese Beiträge ab dem 01.07.2023.

Im Vereinsbeitrag ist die Sportversicherung des Landessportbundes enthalten.

Veränderungen, die zu einer anderen Bemessung der Beitragshöhe führen, sind dem Vorstand unverzüglich und schriftlich mit Nachweis mitzuteilen.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31.03. für das erste Halbjahr und bis zum 30.09. für das zweite Halbjahr zu entrichten.

Wird der Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet, führt dies zum Ausschluss des Mitgliedes. Die Verbindlichkeiten bleiben davon unberührt.

§ 4 Ausgaben

Entsprechend § 2 können folgende Ausgaben getätigt werden:

1. Anschaffungen, die zur Vorstandsarbeit unerlässlich sind (Fachliteratur, Präsente, Arbeitsmaterialien u.a.).
2. Verwaltungskosten sowie Arbeitsmaterialien und -geräte zur Aufrechterhaltung des Geschäfts- und Wettbewerbsbetriebes.
3. Energie- und Wartungskosten sowie die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für das Vereinsheims und das Sportplatzgelände.

§ 5 Mittelrückfluss an die Abteilungen

Abteilungen können für ihre Sportarbeit finanzielle Mittel auf Antrag an den Vorstand erhalten. Die Abteilungen können Ausgaben bei Vorlage ordnungsgemäßer Belege und Zustimmung des Vorstands zu folgenden Zwecken tätigen:

1. Fahrten zu Tagungen, Beratungen und Lehrgängen der Landes- und Spitzenverbände, Abführungen an die Sportbünde
2. Beiträge und Gebühren an die Verbände,
3. Kampf- und Schiedsrichtergebühren,
4. Kosten für die Sondernutzung von Sportstätten,
5. Verbandsstrafen, sofern kein Selbstverschulden der Teilnehmer, Übungsleiter/Trainer, Betreuer oder Organisatoren vorliegt,
6. Porto- und Telefongebühren,
7. Sportlich, kulturelle Veranstaltungen im Rahmen des Vereinslebens.
8. Übungsleiter und Trainerentschädigungen. Grundlage jeder Entschädigung ist eine gültige schriftliche Vereinbarung des Vereins mit dem Übungsleiter/Trainer. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich monatlich mit einem Stundennachweis. Der Nachweis ist vom Übungsleiter/Trainer selbst zu erbringen und vom Abteilungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 6 Verantwortlichkeit

Der Kassenwart sowie der Gesamtvorstand sind für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten, sowie für die Einhaltung aller maßgeblichen Richtlinien verantwortlich.

Die Aufbewahrungspflicht der Bücher, Inventare, Jahresabschlüsse und sonstiger Unterlagen muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Alle Rechnungsunterlagen sind vor Verlust oder Beschädigung zu schützen, sicher und verschlossen aufzubewahren und vertraulich zu behandeln.

§ 7 Erbringung von Mindeststunden zum Wohl und Zweck des Vereins

Jedes aktive Mitglied im Alter von 16 bis 49 Jahren ist verpflichtet 5 Mindeststunden, die zum Zweck und Wohl des Vereins dienen, zu leisten.

Ausgeschlossen von dieser Regelung sind Trainer, Co-Trainer, Übungsleiter die für den Verein tätig sind und mind. 1 Trainingseinheit pro Woche absolvieren, Schiedsrichter die für den Verein tätig sind und mind. 8 angesetzte Spiele absolvieren sowie Vorstandsmitglieder die für den Verein tätig sind.

Bei Nichterbringung werden diese Stunden dem Mitglied mit 5,- €/h belastet.

Beispiele für diese Mindeststunden sind: Schiedsrichterleistungen im Nachwuchsbereich, Linienrichter im Großfeldspiel, Fahrdienste zu Auswärtsspielen im Nachwuchs, Eintrittskassierung bei Heimspielen, Absicherung von Diensten (Bedienung, Ausschank, Warenbeschaffung) bei Volksfesten oder Vereinsveranstaltungen und die Pflege und Wartungsarbeiten des Vereinsheims sowie des Sportplatzgeländes.

§ 8 Gültigkeit

Die Finanzordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.02.2023 beschlossen und tritt ab dem 06.02.2023 in Kraft. Sie bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung in Kraft.

